

- 3 Allgemeine Bedingungen
- 4 Ausübung von Tätigkeiten im Rahmen der Übertragung
 - .1 Tätigkeiten laut allgemeiner Übertragung
 - .2 Tätigkeiten laut (zusätzlicher) Übertragung in Einzelfällen
 - .3 Verhältnis zwischen den gesetzlichen und entsprechenden sonstigen Tätigkeiten der Organisation
 - .4 Tätigkeiten der Organisation, die in Zusammenarbeit mit Hafenstaaten der Behebung der bei Hafenstaatkontrollen gemeldeten oder der im eigenen Zuständigkeitsbereich festgestellten Mängel dienen.
- 5 Rechtliche Grundlage der Funktionen im Rahmen der Übertragung
 - .1 Rechtsnormen, Vorschriften und ergänzende Bestimmungen
 - .2 Auslegungen
 - .3 Abweichungen und gleichwertige Lösungen
- 6 Berichte an die Verwaltung
 - .1 Berichtsverfahren bei allgemeiner Übertragung
 - .2 Berichtsverfahren bei Übertragung in Einzelfällen
 - .3 Berichte über die Schiffsklassifizierung (Festlegung der Klasse, Änderungen und Aufhebungen), sofern anwendbar
 - .4 Berichte über Fälle, in denen Schiffe nicht uneingeschränkt auslaufbereit waren, ohne das Schiff, Personen an Bord oder die Meeresumwelt unzumutbar zu gefährden
 - .5 Sonstige Berichte
- 7 Entwicklung des Vorschriftenwerks – Informationen
 - .1 Zusammenarbeit bei der Erarbeitung des Vorschriftenwerks – Arbeitstreffen
 - .2 Austausch von Regeln und/oder Vorschriften sowie Informationen
 - .3 Sprache und Form
- 8 Sonstige Bedingungen
 - .1 Kosten
 - .2 Regeln für Verwaltungsverfahren
 - .3 Geheimhaltung
 - .4 Haftung
 - .5 Finanzielle Verantwortlichkeit
 - .6 Inkrafttreten
 - .7 Kündigung
 - .8 Vertragsbruch
 - .9 Rechtsweg und Gerichtsstand
 - .10 Beschäftigung von Unterauftragnehmern
 - .11 Gegenstand der Vereinbarung
 - .12 Änderungen
- 9 Einzelheiten der Übertragung an die Stelle von der Verwaltung
 - .1 Schiffstypen und -größen
 - .2 Übereinkommen und sonstige Instrumente einschließlich einschlägiger nationaler Rechtsnormen
 - .3 Genehmigung von Zeichnungen
 - .4 Genehmigung von Material und Ausrüstung
 - .5 Besichtigungen
 - .6 Ausstellung von Zeugnissen
 - .7 Korrekturmaßnahmen
 - .8 Widerruf und Rücknahme von Zeugnissen
 - .9 Berichte
- 10 Überwachung der Aufgaben, die der Organisation übertragen werden, durch die Verwaltung
 - .1 Dokumentation des Qualitätssicherungssystems
 - .2 Zugang zu internen Anweisungen, Rundschreiben und Richtlinien
 - .3 Zugang der Verwaltung zu den Unterlagen der Organisation, die die Schiffe der Verwaltung betreffen
 - .4 Unterstützung der von der Verwaltung durchgeführten Überprüfungen und Kontrollen
 - .5 Bereitstellung von Informationen und Statistiken zum Beispiel zu Sach- und Personenschäden im Zusammenhang mit Schiffen der Verwaltung

Entschlieung A.789(19)

Angenommen am 23. November 1995

SPEZIFIKATIONEN FR DIE BESICHTIGUNGS- UND ZERTIFIZIERUNGS-AUFGABEN DER FR DIE VERWALTUNG TTIGEN ANERKANNTEN ORGANISATIONEN

Die VERSAMMLUNG,

gesttzt auf Artikel 15 Buchstabe j des bereinkommens ber die Internationale Seeschiffahrts-Organisation hinsichtlich der Aufgaben der Versammlung in Bezug auf Vorschriften und Richtlinien fr die Sicherheit auf See und die Verhtung und Bekmpfung der Meeresverschmutzung durch Schiffe;

in Anerkennung der Bedeutung der bereinstimmung von Schiffen mit den Vorschriften einschlägiger internationaler bereinkommen wie dem Internationalen bereinkommen zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (SOLAS)1974, dem Internationalen Freibord-bereinkommen von 1966 und dem Internationalen bereinkommen zur Verhtung der Meeresverschmutzung durch Schiffe 1973, in der genderten Fassung des Protokolls von 1978 (MARPOL 73/78) erfllen mssen, um Unflle auf See und Meeresverschmutzungen durch Schiffe zu verhindern;

unter Beachtung der Verantwortung der Verwaltung, durch geeignete Manahmen sicherzustellen, dass die unter ihrer Flagge fahrenden Schiffe die Bestimmungen solcher bereinkommen einschlielich der geforderten Besichtigungen und Zeugnisse erfllen;

ferner unter Beachtung, dass die Verwaltung entsprechend Regel 1/6 des SOLAS-bereinkommens von 1974 und Regel 4, Anlage I, und Regel 10, Anlage II MARPOL 73/78, benannte Besichtiger oder anerkannte Organisa-

tionen mit den Überprüfungen und Besichtigungen beauftragen kann, und dass die Verwaltung der Organisation mitteilen soll, welche Zuständigkeiten und Bedingungen jeweils mit den an benannte Besichtiger oder anerkannte Organisationen übertragenen Befugnissen verbunden sind;

in dem Wunsch, einheitliche Verfahren und Systeme für die Übertragung von Befugnissen an die für die Verwaltung tätigen anerkannten Organisationen zu entwickeln, um die Flaggenstaaten bei der einheitlichen und wirksamen Umsetzung der einschlägigen IMO-Übereinkommen zu unterstützen;

im Hinblick darauf, dass die Versammlung auf ihrer 18. Sitzung die Entschließung A.739(18) Richtlinien für die Beauftragung anerkannter Organisationen, die für die Verwaltung tätig werden, angenommen hat, was mit der Aufforderung an den Schiffssicherheitsausschuss und den Ausschuss für den Schutz der Meeresumwelt verbunden war, umgehend eine detaillierte Spezifikation der Besichtigungs- und Zertifizierungsaufgaben anerkannter Organisationen als Anhang zu den Richtlinien festzulegen;

nach Erwägung der vom Schiffssicherheitsausschuss auf seiner 65. Sitzung und vom Ausschuss für den Schutz der Meeresumwelt auf seiner 37. Sitzung abgegebenen Empfehlungen,

1. NIMMT die in der Anlage zur vorliegenden Entschließung enthaltene Spezifikation der Besichtigungs- und Zertifizierungsaufgaben von für die Verwaltung handelnder Organisationen AN;
2. FORDERT die Regierungen dringend AUF,
 - (a) die Spezifikation in Verbindung mit der Anlage zu Entschließung A.739(18) schnellstmöglichst anzuwenden;
 - (b) die Standards bereits anerkannter Stellen im Hinblick auf diese Spezifikation zu prüfen;
3. ersucht den Schiffssicherheitsausschuss und den Ausschuss für den Schutz der Meeresumwelt um Prüfung und gegebenenfalls Verbesserung der vorliegenden Spezifikation.

Anlage

VORSCHRIFTEN ÜBER DIE BESICHTIGUNGS- UND ZERTIFIZIERUNGS-AUFGABEN FÜR ANERKANNTE ORGANISATIONEN, DIE IM AUFTRAG DER VERWALTUNG HANDELN

Dieses Dokument enthält die Mindestanforderungen für Organisationen, die im Auftrag der Flaggenstaaten als geeignet zur Durchführung gesetzlicher Tätigkeiten im Hinblick auf Zertifizierungs- und Besichtigungsaufgaben im Zusammenhang mit der Ausstellung internationaler Zeugnisse anerkannt werden.

In dem unten beschriebenen Verfahren werden die Anforderungen in verschiedene Basismodule unterteilt, aus denen dann die für die jeweilige Zertifizierungs- und Besichtigungsfunktion relevanten Module gewählt werden.

Inhalte der Basismodule

- 1 Unternehmensleitung

- 2 Technische Bewertung
- 3 Besichtigungen
- 4 Qualifikation und Schulung

1 Unternehmensleitung

Modul 1A: Unternehmensleitungsfunktionen

Die Unternehmensleitung der anerkannten Organisation soll über die erforderliche fachliche Qualifikation, Befähigung und Ressourcen verfügen, um Besichtigungs- und Zertifizierungstätigkeiten organisieren, leiten und überwachen zu können mit dem Ziel, die Erfüllung der Anforderungen hinsichtlich der übertragenen Aufgaben sicherzustellen und soll daher u. a.:

- über eine ausreichende Anzahl an qualifizierten Mitarbeitern für Aufsichtsfunktionen, technische Bewertungen und Besichtigungen verfügen;
- geeignete Verfahren und Anweisungen entwickeln und fortführen;
- für die Pflege aktueller Dokumentation zur Auslegung einschlägiger Vorschriften sorgen;
- den Außendienst technisch und administrativ unterstützen;
- die Prüfung der Besichtigungsberichte und der zurückgemeldeten Erfahrungen sicherstellen.

2 Technische Bewertung

Modul 2A: Schiffskörper

Die anerkannte Organisation soll über die erforderliche fachliche Qualifikation, Befähigung und Ressourcen verfügen, um die

- Längsfestigkeit
- Dimensionierung z. B. von Blechen und Versteifungen
- Beanspruchung des Gesamtverbands, Analyse der Materialermüdung und Knick- und Biegefestigkeit
- Materialien, Schweißnähte und sonstige Verfahren der Materialverbindung

hinsichtlich der Erfüllung einschlägiger Regeln und der in Übereinkommen festgelegten Anforderungen an Konstruktion, Bau und Sicherheit technisch bewerten und berechnen zu können.

Modul 2B: Maschinenanlage

Die anerkannte Organisation soll über die erforderliche fachliche Qualifikation, Befähigung und Ressourcen verfügen, um

- Hauptantrieb, Hilfsmaschine und Ruderanlage
- Leitungssysteme
- Elektrik und Automation

hinsichtlich der Erfüllung einschlägiger Regeln und der in Übereinkommen festgelegten Anforderungen an Konstruktion, Bau und Sicherheit technisch bewerten und berechnen zu können.

Modul 2C: Unterteilung und Stabilität

Die anerkannte Organisation soll über die erforderliche fachliche Qualifikation, Befähigung und Ressourcen verfügen, um die folgenden technischen Bewertungen und Berechnungen vornehmen zu können:

- Intaktstabilität und Leckstabilität

Krängungsversuchsauswertung
 Getreidestabilität
 Wasserdichtheit und Wetterdichtigkeit.

Modul 2D: Freibord

Die anerkannte Organisation soll über die erforderliche fachliche Qualifikation, Befähigung und Ressourcen verfügen, um die folgenden technischen Bewertungen und Berechnungen vornehmen zu können:

Freibordberechnungen
 Bedingungen für die Freiborderteilung.

Modul 2E: Schiffsvermessung

Die anerkannte Organisation soll über die erforderliche fachliche Qualifikation, Befähigung und Ressourcen verfügen, um die folgenden technischen Bewertungen und Berechnungen vornehmen zu können:

Berechnung der Vermessung.

Modul 2F: Baulicher Brandschutz

Die anerkannte Organisation soll über die erforderliche fachliche Qualifikation, Befähigung und Ressourcen verfügen, um die folgenden technischen Bewertungen und Berechnungen vornehmen zu können:

baulicher Brandschutz und Brandisolierung
 Verwendung brennbarer Materialien
 Flucht- und Rettungswege
 Lüftung.

Modul 2G: Sicherheitsausrüstung

Die anerkannte Organisation soll über die erforderliche fachliche Qualifikation, Befähigung und Ressourcen verfügen, um die folgenden technischen Bewertungen vornehmen zu können:

Rettungsmittel und -anordnungen
 Navigationsausrüstung
 Feuermelde- und Feueralarmsysteme/-ausrüstung
 Feuerlöschanlagen und -ausrüstung
 Feuersicherheitspläne
 Lotsenleitern und -aufzüge
 Navigationsleuchten, Signalkörper und Schallsignalanlagen
 Schutzgassysteme.

Modul 2H: Verhütung von Ölverschmutzungen

Die anerkannte Organisation soll über die erforderliche fachliche Qualifikation, Befähigung und Ressourcen verfügen, um die folgenden technischen Bewertungen und Berechnungen vornehmen zu können:

Überwachung und Kontrolle von Öleinleitungen
 Trennung von Öl und Ballastwasser
 Reinigung von Rohöl
 geschützte Standorte für gesonderte Ballasträume
 Pump- und Rohranlagen, Einleitungsvorrichtungen
 Bordeigene Notfallpläne für Ölverschmutzungen (SOPEPs).

Modul 2I: Verhinderung von Verschmutzungen mit schädlichen flüssigen Stoffen

Die anerkannte Organisation soll über die erforderliche fachliche Qualifikation, Befähigung und Ressourcen verfügen, um die folgenden technischen Bewertungen und Berechnungen vornehmen zu können:

Stoffliste
 Pumpanlagen
 Anlagen zur Abisolierung
 Tankwaschanlage und -ausrüstung
 Vorrichtung für Unterwassereinleitungen.

Modul 2J: Funk

Die anerkannte Organisation soll über die erforderliche fachliche Qualifikation, Befähigung und Ressourcen verfügen, um die folgenden technischen Bewertungen vornehmen die folgende Bereiche betreffen:

Sprechfunk
 Telegrafiefunk
 GMDSS.

Alternativ kann dieser Dienst von einem Funkanlagenprüfdienst erbracht werden, der von der anerkannten Organisation, im Rahmen eines festgelegten und dokumentierten Programms, zugelassen und überwacht wird. Die Anforderungen, der die Firma und ihre Techniker genügen müssen, sind in dem Programm genau zu definieren.

Modul 2K: Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut

Die anerkannte Organisation soll über die erforderliche fachliche Qualifikation, Befähigung und Ressourcen verfügen, um die folgenden technischen Bewertungen und Berechnungen vornehmen zu können:

Anordnung an Bord und Überlebensfähigkeit des Schiffes
 Ladungsbehälter und -behältermaterial
 Ladungstemperaturregelung und Ladungsumschlag
 Ladungstank-Belüftungssysteme und umweltbezogene Überwachung
 Arbeitsschutz
 betriebliche Anforderungen
 Liste an Bord transportierbarer Substanzen

Modul 2L: Beförderung von Flüssiggasen als Massengut

Die anerkannte Organisation soll über die erforderliche fachliche Qualifikation, Befähigung und Ressourcen verfügen, um die folgenden technischen Bewertungen und Berechnungen vornehmen zu können:

Anordnung an Bord und Überlebensfähigkeit des Schiffes
 Ladungsbehälter und -Behälterwerkstoff
 Prozessdruckbehälter und Flüssigkeits-, Dampf- und Druckrohrsysteme
 Belüftungssysteme für Ladungstanks und umweltbezogene Überwachung
 Arbeitsschutz
 Verwendung von Ladung als Treibstoff
 Betriebliche Anforderungen.

3 Besichtigungen

Modul 3A: Besichtigungsfunktionen

Die anerkannte Organisation soll über die erforderliche fachliche Qualifikation, Befähigung und Ressourcen verfügen, um die vorgeschriebenen Besichtigungen mit der erforderlichen weltweiten Abdeckung und Anzahl örtlicher Vertretungen unter definierten Bedingungen entsprechend dem internen Qualitätssicherungssystem der anerkannten Organisation durchführen zu können. Die von den Mitarbeitern auszuführenden Tätigkeiten sind in den entsprechenden Abschnitten der einschlägigen, von der Weltschiffahrts-Organisation erstellten Richtlinien für Besichtigungen beschrieben.

4 Qualifikation und Schulung

Modul 4A: Allgemeine Qualifikation

Mitarbeiter anerkannter Organisationen, die verantwortlich gesetzliche Aufgaben durchführen, sollen mindestens über die folgende formale Ausbildung verfügen:

von der anerkannten Stelle anerkannter Hochschulabschluss auf einem einschlägigen technischen oder naturwissenschaftlichen Gebiet (mindestens zweijährige Ausbildung), oder

Abschluss an einer meerestechnischen oder nautischen Institution und entsprechende Fahrtzeit als zertifizierter Schiffsoffizier

und sollen über die für ihre Arbeit erforderlichen Englischkenntnisse verfügen.

Sonstige bei der Wahrnehmung gesetzlicher Aufgaben unterstützend tätige Mitarbeiter sollen entsprechend den ihnen übertragenen Aufgaben ausgebildet sein und beaufsichtigt werden.

Die anerkannte Organisation soll über ein dokumentiertes System zur Qualifizierung und kontinuierlichen Fortbildung der Wissensbasis, für ihre Mitarbeiter entsprechend den ihnen übertragenen Aufgaben verfügen. Dabei sollen geeignete Lehrgänge u. a. zu internationalen Vorschriften und geeignete Verfahren bezogen auf die Zertifizierungsverfahren sowie praktische Ausbildung unter Aufsicht angeboten werden. Erfolgreich absolvierte Bildungsmaßnahmen sind zu dokumentieren.

Modul 4B: Qualifikation für die Besichtigung von Funkanlagen

Die Besichtigungen können von einem von der anerkannten Organisation zugelassenen und überwachten Funkanlagenprüfdienst im Rahmen eines festgelegten und dokumentierten Programms durchgeführt werden. Das Programm soll eine Definition der genauen Anforderungen an die Firma und ihre Funktechniker enthalten, einschließlich der Anforderungen an die interne Ausbildung unter Aufsicht, die mindestens Folgendes umfasst:

Sprechfunk

Telegrafiefunk

GMDSS

Erst- und Wiederholungsbesichtigungen.

Funktechniker, die Besichtigungen durchführen, sollen eine mindestens einjährige Ausbildung an einer einschlägigen Technikerschule, das intern unterrichtete Ausbildungsprogramm des Arbeitgebers erfolgreich abgeschlossen haben und über mindestens einjährige Be-

rufserfahrung als Assistent eines Funktechnikers verfügen. Gleichwertige Anforderungen gelten für die eigenen Funkanlagenbesichtigter der anerkannten Stelle.

Den einzelnen Bescheinigungen zugeordnete Spezifikationen

Sicherheitszeugnis für Fahrgastschiffe

Erstzertifizierung, Erneuerungsbesichtigung

- 1 Es gelten die Module Nr. 1A, 2A, 2B, 2C, 2D, 2F, 2G, 2J, 3A, 4A und 4B.
- 2 Für die Zulassung soll das Verfahren praktische Unterweisungen für technische Begutachter und unterstützende Mitarbeiter (technische Mitarbeiter) bzw. Besichtigter, soweit erforderlich, zu folgenden Themen enthalten:

Technische

Mitarbeiter: SOLAS 74 in der jeweils geltenden Fassung

Besichtigter: SOLAS 74 in der jeweils geltenden Fassung:
Erstbesichtigung, Bericht und Zeugnisausstellung
Erneuerungsbesichtigung, Bericht und Zeugnisausstellung.

Bausicherheitszeugnis für Frachtschiffe (Cargo Ship Safety Construction Certificate)

Erstzertifizierung, jährliche, Zwischen- und Erneuerungsbesichtigungen

- 1 Es gelten die Module Nr. 1A, 2A, 2B, 2C, 2F, 3A und 4A.
- 2 Für die Zulassung soll das Verfahren praktische Unterweisungen für technische Begutachter und unterstützende Mitarbeiter (technische Mitarbeiter) bzw. Besichtigter, soweit erforderlich, zu folgenden Themen enthalten:

Technische

Mitarbeiter: SOLAS 74 Kapitel II-1 und II-2 mit Änderungen und geltenden Klassifikationsregeln.

Besichtigter: erforderliche technische Besichtigungen (Klassenbesichtigungen u. ä.), Neubauten:
Schiffskörper und Ausrüstung
Einbau und Prüfung von Maschinen und Systemen

Besichtigter: erforderliche technische Besichtigungen (Klassenbesichtigungen u. ä.), in Betrieb befindliche Schiffe:
Jahres-/Zwischenbesichtigung
Erneuerungsbesichtigung
Bodenbesichtigung

Besichtigter: SOLAS 74 Kapitel II-1 und II-2 mit Änderungen:
Erstbesichtigung, Bericht, Zeugnisausstellung
Jahres-/Zwischenbesichtigung und Bericht
Erneuerungsbesichtigung, Bericht und Zeugnisausstellung.

Ausrüstungssicherheitszeugnis für Frachtschiffe (Cargo Ship Safety Equipment Certificate)

Erstzertifizierung, jährliche, regelmäßige und Erneuerungsbesichtigungen

- 1 Es gelten die Module Nr. 1A, 2G, 3A und 4A.
- 2 Für die Zulassung soll das Verfahren praktische Unterweisungen für technische Begutachter und unterstützende Mitarbeiter (technische Mitarbeiter) bzw. Besichtiger, soweit erforderlich, zu folgenden Themen enthalten:

Technische

Mitarbeiter: SOLAS 74, Kapitel II-1, II-2, III und V in der jeweils geänderten Fassung und die entsprechenden Aspekte der Kollisionsverhütungsregeln von 1972 in der jeweils geänderten Fassung.

Besichtiger: SOLAS 74, Kapitel II-1, II-2, III und V in der jeweils geänderten Fassung und die entsprechenden Aspekte der Kollisionsverhütungsregeln von 1972 in der jeweils geänderten Fassung:
Erstbesichtigung, Bericht und Zeugnisausstellung,
jährliche/regelmäßige Besichtigung und Bericht
Erneuerungsbesichtigung, Besichtigung und Zeugnisausstellung.

Funksicherheitszeugnis für Frachtschiffe (Cargo Ship Safety Radio Certificate)

Erstzertifizierung, regelmäßige und Erneuerungsbesichtigungen

- 1 Es gelten die Module Nr. 1A, 2J, 3A und 4B.
- 2 Für die Zulassung soll das Verfahren praktische Unterweisungen für technische Begutachter und unterstützende Mitarbeiter (technische Mitarbeiter) bzw. Besichtiger, soweit erforderlich, zu folgenden Themen enthalten:

Technische

Mitarbeiter: SOLAS 74, Kapitel IV in der jeweils geänderten Fassung.

Besichtiger: Referenzmodul 4B.

ISM-Code-Zertifizierung

Erstzertifizierung, jährliche/Zwischenprüfungen, Wiederholungszertifizierung

- 1 Es gelten sämtliche Module mit Ausnahme von 2E (Schiffsvermessung), soweit sie die Fähigkeit einer anerkannten Stelle betreffen, die für das Sicherheitsmanagementsystem und die Schiffe eines Unternehmens verbindlichen Regeln und Vorschriften zu erkennen und zu bewerten.
- 2 Für diese Zertifizierung soll das System mit den Aus- und Fortbildungsanforderungen für ISM-Code-Prüfer übereinstimmen, die sich aus den Vorschriften für die Verwaltung zur Umsetzung des Internationalen Codes für Maßnahmen zur Organisation eines sicheren Schiffsbetriebs (ISM-Code) ergeben.

Internationales Freibord-Übereinkommen

Erstzertifizierung, jährliche Besichtigungen, Erneuerungsbesichtigungen

- 1 Es gelten die Module Nr. 1A, 2A, 2C, 2D, 3A und 4A.
- 2 Für die Zulassung soll das Verfahren praktische Unterweisungen für technische Begutachter und unterstützende Mitarbeiter (technische Mitarbeiter) bzw. Besichtiger, soweit erforderlich, zu folgenden Themen enthalten:

Technische

Mitarbeiter: Freibordberechnung und Genehmigung von Zeichnungen für die Bedingungen der Aufteilung entsprechend ILLC 1966.

Besichtiger: Einschlägige technische Besichtigungen (Klassenbesichtigungen o. ä.), Neubau: Besichtigung des Schiffskörpers, Öffnungen im Schiffskörper, Verschlussvorrichtungen, Stabilitäts-/Krängungsversuch.

Besichtiger: Einschlägige technische Besichtigungen (Klassenbesichtigungen o. ä.), in Betrieb befindliche Schiffe: Jährliche Besichtigung, Erneuerungsbesichtigung, Bodenbesichtigung.

Besichtiger: Aufmessung für den Freibord-Erstbesichtigungsbericht

Besichtiger: Bedingungen der Erteilung/Erstbesichtigungsbericht

Besichtiger: Freibordmarke – Überprüfung/Erstbesichtigungsbericht

Besichtiger: Freibordmarke – jährliche Besichtigung

Besichtiger: Freibordmarke – Erneuerungsbesichtigung, Bericht und Zeugnisausstellung

IOPP-Zeugnis

Erstzertifizierung, jährliche, Zwischen- und Erneuerungsbesichtigungen

- 1 Es gelten die Module Nr. 1A, 2A, 2B, 2C, 2H, 3A und 4A.
- 2 Für die Zulassung soll das Verfahren praktische Unterweisungen für technische Begutachter und unterstützende Mitarbeiter (technische Mitarbeiter) bzw. Besichtiger, soweit erforderlich, zu folgenden Themen enthalten:

Technische

Mitarbeiter.: Genehmigung von Zeichnungen und Handbüchern entsprechend: MARPOL 73/78, Anlage I

Besichtiger: MARPOL 73/78, Anlage I in der jeweils geänderten Fassung:
Erstbesichtigung, Bericht und Zeugnisausstellung,
jährliche/Zwischenbesichtigung und Bericht
Erneuerungsbesichtigung, Besichtigung und Zeugnisausstellung

IOPP-Zeugnis für die Beförderung schädlicher flüssiger Stoffe als Massengut

Erstzertifizierung, jährliche, Zwischen- und Erneuerungsbesichtigungen

- 1 Es gelten die Module Nr. 1A, 2A, 2B, 2C, 2I, 3A und 4A.
- 2 Für die Zulassung soll das Verfahren praktische Unterweisungen für technische Begutachter und unterstützende Mitarbeiter (technische Mitarbeiter) bzw. Besichtiger, soweit erforderlich, zu folgenden Themen enthalten:

Technische

Mitarbeiter: Genehmigung von Zeichnungen und Handbüchern entsprechend: MARPOL 73/78, Anlage II, und entsprechende Codes

Besichtiger: MARPOL 73/78, Anlage II, und entsprechende Codes:
Erstbesichtigung, Bericht und Zeugnisausstellung, jährliche/Zwischenbesichtigung und Bericht
Erneuerungsbesichtigung, Besichtigung und Zeugnisausstellung

Internationales Zeugnis über die Eignung zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut

Erstzertifizierung, jährliche, Zwischen- und Erneuerungsbesichtigungen

- 1 Es gelten die Module Nr. 1A, 2A, 2B, 2C, 2K, 3A und 4A.
- 2 Für die Zulassung soll das Verfahren praktische Unterweisungen für technische Begutachter und unterstützende Mitarbeiter (technische Mitarbeiter) bzw. Besichtiger, soweit erforderlich, zu folgenden Themen enthalten:

Technische

Mitarbeiter: Genehmigung von Zeichnungen und Handbüchern entsprechend: IBC-Code

Besichtiger: IBC-Code:
Erstbesichtigung, Bericht und Zeugnisausstellung, jährliche/Zwischenbesichtigung und Bericht

Erneuerungsbesichtigung, Besichtigung und Zeugnisausstellung

Internationales Zeugnis über die Eignung zur Beförderung von Flüssiggasen als Massengut

Erstzertifizierung, jährliche, Zwischen- und Erneuerungsbesichtigungen

- 1 Es gelten die Module Nr. 1A, 2A, 2B, 2C, 2L, 3A und 4A.
- 2 Für die Zulassung soll das Verfahren praktische Unterweisungen für technische Begutachter und unterstützende Mitarbeiter (technische Mitarbeiter) bzw. Besichtiger, soweit erforderlich, zu folgenden Themen enthalten:

Technische

Mitarbeiter: Genehmigung von Zeichnungen und Handbüchern entsprechend: IGC-Code

Besichtiger: IGC-Code:
Erstbesichtigung, Bericht und Zeugnisausstellung, jährliche/Zwischenbesichtigung und Bericht
Erneuerungsbesichtigung, Besichtigung und Zeugnisausstellung

Internationaler Schifffmessbrief (1969)

Erstzertifizierung

- 1 Es gelten die Module Nr. 1A, 2E und 4A.
- 2 Für die Ausstellung dieser Zeugnisse sollen technische und sonstige Mitarbeiter bzw. Besichtiger zu den folgenden Themen eine praktische Ausbildung unter Aufsicht erhalten:

Technische

Mitarbeiter: Schiffsvermessung und Berechnung der Vermessung entsprechend: Schiffsvermessungsübereinkommen von 1969, einschlägige IMO-Entschlüsse

Besichtiger: Markenbesichtigung und Bericht.

Matrix der Module

1: Unternehmensleitung		2: Technische Bewertung		3: Besichtigungen		4: Qualifikation und Schulung	
1A	Unternehmensleitungsfunktionen	2A	Schiffskörper	3A	Pflichten der Besichtigung	4A	Allgemeine Qualifikation
		2B	Maschinenanlage			4B	Qualifikation für die Besichtigung von Funkanlagen
		2C	Unterteilung und Stabilität				
		2D	Freibord				
		2E	Schiffsvermessung				
		2F	Baulicher Brandschutz				
		2G	Sicherheitsausrüstung				
		2H	Verhinderung von Ölverschmutzungen				
		2I	Verhinderung von Verschmutzungen mit schädlichen flüssigen Stoffen				

1: Unternehmensleitung		2: Technische Bewertung		3: Besichtigungen		4: Qualifikation und Schulung	
		2J	Funk				
		2K	Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut				
		2L	Beförderung von Flüssigkeiten als Massengut				

(VkBl. 2008 S. 508)

Nr. 138 Schiffahrtspolizeiliche Bekanntmachung und Allgemeinverfügung der Wasser- und Schiffahrtsdirektion Ost

Die Schleusen Zerben (EHK-km 345,40) und Wusterwitz (EHK-km 376,70) am Elbe-Havel-Kanal sind vom 06.10. bis 26.10.2008 wegen Bauarbeiten gesperrt. Dadurch kommt es zu einer Verkehrsstörung auf dem Elbe-Havel-Kanal.

Für diesen Zeitraum wird Fahrzeugen in den in § 22.02 Nr. 1.1 in Verbindung mit Nr. 3 der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung (Anlage zur Verordnung zur Einführung der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung vom 8. Oktober 1998 (BGBl. 1998 I S. 3148, 3317 (Anlageband), BGBl. 1999 I S. 159), die zuletzt durch Artikel 505 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. 2006 I S. 2407, BGBl. 2007 I 2149) geändert worden ist, genannten Abmessungen gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 6 Satz 1 der 73. Verordnung zur vorübergehenden Abweichung von der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung vom 18. August 2008 (VkBl. 2008 S. 505) das Befahren der Unteren Havel-Wasserstraße (UHW) von km 104,20 bis km 145,06 gestattet.

Magdeburg, 05. September 2008

Im Auftrag
Schimm

(VkBl. 2008 S. 517)

Nr. 139 Bekanntmachung des MSC.1/Rundschreiben 1229 „RICHTLINIEN FÜR DIE ZULASSUNG VON STABILITÄTSRECHNERN“

Stabilitätsrechner werden an Bord zunehmend eingesetzt um den nach dem SOLAS Übereinkommen erforderlichen Nachweis ausreichender Stabilität in jedem Beladungszustand zu führen. Um diese Stabilitätsrechner nach einheitlichen Kriterien zuzulassen, wurde beim Schiffssicherheitsausschuss das Rundschreiben MSC.1/Rundschreiben1229 angenommen. Dieses wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 10. September 2008
62361.3/1-SOLASBundesministerium für Verkehr,
Bau und Stadtentwicklung
Im Auftrag
Anneliese JostMSC.1/Rundschreiben.1229
11. Januar 2007

RICHTLINIEN FÜR DIE ZULASSUNG VON STABILITÄTSRECHNERN

- 1 Der Schiffssicherheitsausschuss hat auf seiner 82. Tagung (29. November bis 8. Dezember 2006) die in der Anlage aufgeführten Richtlinien für die Zulassung von Stabilitätsrechnern verabschiedet. Diese sollen eine zusätzliche Orientierungshilfe für Zulassungsverfahren für Stabilitätsrechner zur Unterstützung der Betriebssicherheit von Schiffen bieten.
- 2 Die Mitgliedsregierungen sind aufgefordert, nach ihrem Ermessen interessierte Parteien über die beige-